

leistung stattgefunden hat, gestellt worden ist. Beschwerden über die Höhe der Entschädigung und der Fahrkosten werden im Aufsichtsweg entschieden.

Uneitshuldigtes Ausbleiben.

### § 56

(1) Schöffen und Vertrauenspersonen des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich eirfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe in Geld sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen.

(2) Die Verurteilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seiten des Verurteilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

### § 57

*(aufgehoben)*

Anm.: Vgl. Anm. zu § 28.

Gemeinsames Schöffengericht.

### § 58

\* (1) Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen die Entscheidung der Strafsachen ganz oder zum Teil zugewiesen werden.

(2) *(aufgehoben)*

(3) Die übrigen Vorschriften dieses Titels finden entsprechende Anwendung.

Anm.: Zu Abs. 2 vgl. Anm. § 28.